

24. Januar • Bad Orb

Gerd Knebel präsentiert „Wörl of Drecksäck“

Bad Orb. Gerd Knebel, die eine Hälfte von Deutschlands erfolgreichstem Comedy-Duo Badesalz, präsentiert mit „Wörl of Drecksäck“ sein neues Solo-programm.

So gut wie jeder kann es spielen und spielt es auch. Alle sind davon begeistert, große Drecksäcke wie Diktatoren, Waffenschieber, Menschenhändler, Spekulanten, Rauschgiftbarone, Vergewaltiger, Selbstmordattentäter, Castingjuroren, aber auch die vielen kleinen Drecksäcke, die uns das Leben schwer machen.

Gebrauchtwagenhändler, die uns den wahren Kilometerstand verschweige. Taxifahrer, die uns zweimal durch die Stadt fahren, bevor sie das nur 2 km entfernte gewünschte Fahrziel ansteuern. Handwerker, die erstmal eine halbe Stunde stöhnen, bevor sie den ersten Handgriff machen. Kellner, die uns im betrunkenen Zustand noch drei Bier mehr aufschreiben. Billig-Fluglinienbetreiber, die uns für die Gepäckaufgabe mehr berechnen als für den ganzen Flug. Immobilienmakler, die uns jede noch so kaputte und sanierungsbedürftige Bruchbude als „Liehaberobjekt“ verkaufen. Und nicht zu vergessen Anwälte, die aus jedem noch so großen Drecksäck einen netten Menschen machen. Ja, sie alle spielen das meistgespielte Spiel der Welt, „Wörl of Drecksäck“.

Eintrittskarten zu 20,80 Euro bei freier Platzwahl sind in der Touristinformation, Kurparkstraße 2, Ticket-hotline (06052) 8314 und an allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich.

www.bad-orb.info



Ihr Rechtsanwalt meint...

Die Service-Rubrik in Ihrem Stadtjournal

Sind Blitzer-Apps legal?



Robert Stock

In fast allen Regionen des Main-Kinzig Kreises nimmt die Anzahl an stationären und mobilen Blitzern rapide zu. Ungeachtet des tatsächlichen Zwecks von Blitzern.

Nun ein paar wichtige Hinweise zu Blitzer-Apps:

Blitzer-Apps (Blitzer.de, iCoyote, RadAlert...) sind eine immer weit verbreitete Maßnahme von Autofahrern gegen Radarfallen, die auf den Smartphone meist kostenlos zu installieren sind. Sehr umstritten ist die rechtliche Zulässigkeit solcher modernen Anwendungen zur Vermeidung teurer Passfotos. Die Straßenverkehrsordnung verbietet in § 23, 1b dem Führer eines Kraftfahrzeugs, Geräte zu betreiben, die dazu bestimmt sind, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Allerdings ist die StVO diesbezüglich über 30 Jahre alt und meinte damit Geräte, die tatsächliche Signale von Messanlagen auffangen oder sie sogar stören. Davon kann bei Blitzer-Apps keine Rede sein. Sie senden selbst keine Störsignale, sondern nutzen zur Ortsbestim-

mung lediglich das GPS-Signal. Es wird also der Standort des App-Nutzers ermittelt und dieser bekommt bei Blitzern eine Warnung. Die Datenbank der Blitzer-Standorte speist sich - ähnlich wie bei den Radarsensoren von Radiosendern - ausschließlich aus den Meldungen anderer

Autofahrer/App-Nutzer. Gemäß § 23, 1b StVO müssten Smartphones außerdem dazu bestimmt sein, Blitzer aufzuspüren. Smartphones dienen primär wohl kaum dem Warnen vor Blitzern, sondern sind hauptsächlich Mobiltelefone. Somit befinden sich die Blitzer-Apps in einer rechtlichen Grauzone. Bis der Gesetzgeber hier noch nicht präzisierend tätig geworden ist, sind die App-Nutzer eher im Vorteil. Es ist dem „Führer eines Kraftfahrzeugs“ zwar tendenziell verboten, während der Fahrt eine App zum Schutz von Blitzern zu verwenden, sodass neben einem Bußgeld von 75 Euro auch vier Punkte in Flensburg drohen. Allerdings ist es für die Polizei nur schwer nachzuwei-

sen, dass ein Smartphone tatsächlich per Piepton vor Blitzern gewarnt hat. Als App-Nutzer kann man sich schlicht weigern, das Smartphone für eine App-Kontrolle zu entsperren. Und selbst wenn, ist eine Überprüfung ins Blaue hinein rechtswidrig. Zum einen, weil die Polizei für ihr Handeln immer einen konkreten Anfangsverdacht braucht. Zum anderen, weil jedes Smartphone geschützte Kommunikation enthält. Im Zweifel müssten die Beamten also einen richterlichen Beschlagnahmebeschluss erwirken, was aufgrund der

fehlenden Verhältnismäßigkeit nur schwer vorstellbar ist. Keine Konsequenzen drohen Autofahrern, die nicht alleine im Auto sitzen. Der Beifahrer darf nämlich (als Nicht-Kraftfahrzeugführer) nach Belieben Blitzer-Apps nutzen. Dass der Fahrer die Warnungen mithört, ist nicht verboten.

Fazit: Am besten man hält sich einfach an die Regeln, ansonsten gilt das 11. Gebot.

IHR
ROBERT STOCK
RA UND NOTAR
FACHANWALT
FÜR ARBEITSRECHT

GAEDE

Rechtsanwälte • Fachanwälte

MARTINA GAEDE

Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Mitglied Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

HEIKO GAEDE

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Arbeitsrecht • Arbeitsgemeinschaft Familien- u. Erbrecht
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht • Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V.
Ethikkommission des Fachbereiches Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Arbeitsrecht • Erbrecht • Familienrecht • Medizinrecht

Poststr. 29 • Wächtersbach • Tel. (0 60 53) 600 250 • Fax 600 251
www.gaede-lawyers.de

Robert Stock

Rechtsanwalt - Notar - Fachanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Weitere Schwerpunkte: Erb- u. Familienrecht,
Vertrags- und Ordnungswidrigkeitsrecht

Frankfurter Straße 2 • 63599 Biebergemünd-Wirtheim • Tel. (06050) 907450
Fax (06050) 907284 • www.kanzlei-stock.de • r.stock@kanzlei-stock.de